

Ausführungsvorschriften

- Die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen darf nur aufgrund einer Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen.
- Sämtliche Instandstellungen von Strassenaufbrüchen in Gemeindestrassen und Gehwegen werden unter Aufsicht der Bauverwaltung Amriswil wiederhergestellt.
- Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen gelten die aktuellen Normblätter (SN 640 535 / 40 538b / 40 731 / 40 886, 40 886.1).
- Der Umfang der Belagsinstandstellungsarbeiten erfolgt gemäss den Angaben der Bauverwaltung Amriswil. Gleiches gilt für die Belagswahl und deren Einbaustärke. Auf Gehwegen werden Belagsflicke grundsätzlich über die gesamte Breite eingebaut. Nicht besprochene und von der Bauverwaltung bewilligte Belagseinbauten werden zulasten des Verursachers rückgebaut und neu erstellt.
- In Mitleidenschaft gezogene Randabschlüsse sind gemäss den Angaben der Bauverwaltung Amriswil und zulasten des Verursachers zu ersetzen.
- Belagsanschlussflächen sind mit einem Bitumenanstrich zu versehen
- Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen.
- Bei einschneidenden Instandstellungsarbeiten, oder Grabenaufbrüchen auf unlängst sanierten Strassenabschnitten, behält sich die Bauverwaltung Amriswil das Recht, dem Verursacher einen Minderwert, gemäss den kantonalen Verrechnungsansätzen, in Rechnung zu stellen.
- Für Deckbelagsarbeiten, welche vom Gesuchsteller ausgeführt werden, hat dieser 5 Jahre Garantie zu übernehmen. Werden die Arbeiten durch die Stadt Amriswil ausgeführt, liegt die Garantie bei der Stadt Amriswil.
- Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereich der Fundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. Zur Wiederverwendung ungeeignetes Material ist abzuführen.
- Instandstellungsarbeiten von abnormalen Setzungen (grösser als 1 cm pro Meter Grabentiefe), die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, müssen durch den Verursacher nach voriger Meldung und auf Kosten des Bauherrn durchgeführt werden.
- «Abgesackte» Grabenränder, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. müssen ebenfalls durch den Verursacher instand gestellt werden.
- Verunreinigte Fahrbahnen müssen durch den Verursacher gereinigt werden.
- Kann die Instandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Gesuchsteller die provisorische Instandstellung inklusive der Folgekosten zu übernehmen.
- Über den genauen Termin der Grabarbeiten ist die Bauverwaltung der Stadt Amriswil zu informieren.
- Überdurchschnittliche Aufwendungen durch die Bauverwaltung der Stadt Amriswil, z.B. mehrmalige Kontrolle nach vorangegangener Anweisung, werden dem Gesuchsteller verrechnet.
- Strassenaufbrüche in Kantons- und Bundesstrassen sind dem zuständigen Bezirkschef des kantonalen Tiefbauamtes, Werkhof Kesswil, zu melden.
- Alle Folgearbeiten aufgrund unsachgemässer Ausführung müssen durch den Gesuchsteller ausgeführt werden. Grössere Deckbelagsarbeiten können von dem Tiefbauunternehmen des Verursachers frühestens im Folgejahr ausgeführt werden. Vor der Ausführung ist die Bauverwaltung der Stadt Amriswil zu informieren.

Das Meldeformular ist an folgende Adresse zu senden:

Stadt Amriswil
Bauverwaltung
Arbonerstrasse 2
8580 Amriswil

071 414 11 12
bauverwaltung@amriswil.ch
www.amriswil.ch